

Satzung
zur
3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
des Marktes Roßtal (BGS-WAS)

Vom 15.11.2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Roßtal folgende Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Roßtal:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Roßtal vom 31.10.2006 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 20/2006 vom 11.11.2006) zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2010 (Amtsblatt des Marktes Roßtal Nr. 23/2010 vom 11.12.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) und dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet."

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 cbm/h	30,68 € / Jahr
bis	6,0 cbm/h	42,95 € / Jahr
bis	10,0 cbm/h	55,22 € / Jahr
bis	15,0 cbm/h	73,63 € / Jahr
über	15,0 cbm/h	236,22 € / Jahr

und bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)

bis	4,0 cbm/h	30,68 € / Jahr
bis	10,0 cbm/h	42,95 € / Jahr
bis	16,0 cbm/h	55,22 € / Jahr
bis	24,0 cbm/h	73,63 € / Jahr
über	24,0 cbm/h	236,22 € / Jahr

2. § 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird die Zahl "2,28" durch die Zahl "2,70" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 13.11.2012 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Roßtal, 15.11.2012

Markt Roßtal

Völkl

Erster Bürgermeister